

Auszug aus:

Nr. 53 – 80. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 20. Dezember 2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund vom 13.12.2024

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167 / BGBl. III/FNA 611-5), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III/FNA 611-7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV NRW 2024 S. 485) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 485 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)

450 vom Hundert

2. Grundvermögen (Grundsteuer B)

a)

für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.245 vom Hundert

und

b)

für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

625 vom Hundert

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister